

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang SOBOTKA
 Parlament
 1017 Wien

7. Dezember 2018

GZ. BMEIA-AT.5.28.21/0037-V/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Oktober 2018 unter der Zl. 1836/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreichische Kulturforen im Ausland“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Sämtliche Empfehlungen des Rechnungshofs werden im Detail geprüft, wurden zum Teil bereits umgesetzt oder stehen in Umsetzung. Der Berichtspflicht im Rechnungshofausschuss des Nationalrats bzw. gegenüber dem Rechnungshof selbst wird nachgekommen.

Zu den Fragen 2 bis 6 und 12 bis 20:

Wie vom Rechnungshof empfohlen werden die Leitungsfunktionen vor der Eingliederung der selbständigen Kulturforen in die jeweilige Botschaft neu eingestuft und liegen dann, mit Ausnahme des KF New York, am Niveau v1/3 bzw. v1/4 bzw. A1/4 bzw. A1/5. Das Kulturforum (KF) New York stellt seit der Eröffnung des neuen Gebäudes im Jahr 2002 das größte österreichische Kulturforum dar. Sowohl das Budget als auch der Personalstand und der Programmumfang bringen ein besonderes Ausmaß an Managementarbeit und Verantwortung mit sich, woraus die frühere Einstufung in A1/7 resultierte. Als Reaktion auf die Empfehlungen des Rechnungshofes wurde die Einstufung mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)-Novelle 2017 auf A1/6 herabgestuft, was angesichts der genannten Managementerfordernisse - auch im Vergleich zu den anderen im BDG genannten Richtverwendungen - adäquat erscheint. Mit der Neubesetzung der Leitung des KF New York im Sommer 2018 wurde die neue Einstufung wirksam. Die Entlohnung und Zulagen des Leiters des KF New York, des Erstzugeteilten, des Kanzlers, des Fachassistenten und der Sekretariatskraft erfolgen aufgrund der Bestimmungen des BDG, des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG) und des Gehaltsgesetzes (GehG). Der Leiter des KF New York erhält abzüglich Selbstbehalt einen Hauspersonalzuschuss und keinen Wohnkostenzuschuss. Gemäß Gesetz (§ 21 g Abs. 3 GehG) gelten Auslandsverwendungszulage, Kaufkraftausgleichszulage und Zuschüsse für Familienangehörige als Aufwands-entschädigungen. Als solche sind sie gemäß Einkommensteuergesetz lohnsteuerfrei.

Der Vorschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege ist ein sich an den dienstlichen Aufgaben orientierender abrechnungspflichtiger Vorschuss. Er hat keine gesetzliche Grundlage, sondern einen individuellen Dienstauftrag als Basis. Seine widmungsgemäße Verwendung ist dem Dienstgeber nachzuweisen.

Die Aufwendungen für Projektkosten kultureller Aktivitäten betragen im Jahr 2017 rund 364.000,- Euro. Gleichzeitig sind auch Kosten für das Gebäude wie auch für das Personal als Ausgaben für kulturelle Aktivitäten anzusehen. Die Kostensteigerung für Lokalkräfte 2015 zu 2014 im Ausmaß von 28 % erklärt sich durch die Beschäftigung einer zusätzlichen Lokalkraft ab 1. April 2015 und durch jährliche Gehaltsanpassungen. Die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter sind auf der Internetseite des KF veröffentlicht.

Zu den Fragen 7 und 8:

Am 19. Oktober 2018 wurden die Leitungsfunktionen folgender Kulturforen ausgeschrieben: Istanbul, Paris, Rom, Belgrad, Brüssel, Kiew, New Delhi, Peking, Preßburg, Teheran und Tel Aviv. Bis 2022 werden aus heutiger Sicht folgende Ausschreibungen in Aussicht genommen: Berlin, London, Mailand, Mexiko, Budapest, Laibach und Washington. Voraussetzung für die Bewerber bleibt die erfolgreiche Absolvierung des Examen Préalable.

Zu den Fragen 9 bis 11, 22 bis 32:

Durch die 2. Bundesimmobiliengesetzesnovelle vom Jänner 1996 erhielt die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) ein Fruchtgenussrecht an dem im Bundesbesitz stehenden Grundstück des KF New York. Im Rahmen dieses Fruchtgenusses errichtete die BIG das KF New York und vermietet es an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA). Die Berechnungsgrundlage für den Mietzins des KF New York bilden die Errichtungskosten der BIG unter Zugrundelegung des für 20 Jahre abgeschlossenen Mietverhältnisses. Nach Auslaufen des Mietverhältnisses im Jahr 2024 fällt das Gebäude wieder in das volle Verfügungsberecht des BMEIA zurück und es wird kein Mietzins mehr zu entrichten sein. Die Wohnung des Leiters wurde bereits von Planung und Errichtung her in das Gebäude des KF integriert. Eine anderwärige Unterbringung der Leitung hätte lediglich zusätzliche Mietkosten zu der für das gesamte Gebäude des KF zu entrichtenden Miete verursacht.

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass die Dimension des Grundstücks des KF im Ausmaß 7,6 Meter Breite und 24,8 Meter Tiefe wie auch die anspruchsvolle Fassadengestaltung eine extrem schwierige architektonische und bautechnische Herausforderung darstellten und bedingt durch den äußerst begrenzten Grundriss Einschränkungen in der Funktionalität unvermeidbar waren. Der Bauzustand des KF New York entspricht grundsätzlich einem technisch anspruchsvollen Ausstellungs-, Veranstaltungs-, Büro- und Wohngebäude, welches vor 16 Jahren in Betrieb genommen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und hohen Besucherfrequenzen liegen entsprechende Abnutzungen vor. Die intensive Nutzung des Gebäudes des KF war stets beabsichtigt und ist als Erfolg für die österreichische Auslandskulturpolitik zu werten. Eine Generalsanierung ist seitens des BMEIA zurzeit nicht geplant.

Wegen der bei Bezug des KF New York im Jahre 2002 bestehenden Mängel wurde das Gebäude erst 2004 formalrechtlich übernommen und mit den Mietzahlungen begonnen. Im Rahmen der Schlussabrechnung im Jahr 2008 machte das BMEIA Ansprüche wegen aufgetretener Mängel, Bauverzögerung sowie angefallener Zusatzkosten erfolgreich in Form von Abzügen von der für

die Berechnung des Mietzinses dienenden Bemessungsgrundlage geltend. Die in diesem Zusammenhang mit der BIG getroffene vertragliche Vereinbarung wurde von der in der Angelegenheit befassten Finanzprokuratur ausdrücklich begrüßt. Des Weiteren sieht diese schriftliche Vereinbarung im Hinblick auf aufgetretene Mängel an der Fassade und bei der Funktionalität der Fensterreinigungsanlage eine Verpflichtung der BIG zur kostenfreien Instandsetzung und Instandhaltung von Fassade und Fensterreinigungsanlage bis 31. Dezember 2018 vor. Die sonstigen Instandhaltungsmaßnahmen fallen auf Grund der Eigentümereigenschaft des BMEIA in dessen Verantwortungsbereich. 2017 setzte das BMEIA wegen Nutzungseinschränkungen, welche durch die von der BIG in Auftrag gegebene Fassadensanierung verursacht wurden, eine Mietzinsreduzierung durch.

Die Leistungen des Architektenbüros BMG NY umfassen unter anderem Gewährleistungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Energiemanagement, Unterstützung bei Vergaben von Arbeiten und Konsulentenleistungen, Prüfung von Leistungsangeboten sowie Kontrolle von baulichen und haustechnischen Maßnahmen an den Dienststellen KF New York, Generalkonsulat New York, Österreichische Vertretung New York, Österreichische Botschaft Washington und Österreichische Botschaft Ottawa, wobei der Schwerpunkt der Leistungen auf dem KF New York liegt. Der Architekt von BMG NY war im Generalplanerteam von Prof. Raimund Abraham und kennt den Bau des KF und seine Haustechnik bereits vom Prozess der Errichtung an, was ihm eine bautechnische Expertise betreffend das KF New York verleiht, die ansonsten kein New Yorker Architektenbüro aufweisen kann. Aufgrund der anspruchsvollen bautechnischen Ausführung sowie der äußerst komplexen Haustechnik war und ist dieses spezielle Wissen erforderlich, um einen reibungslosen technischen Betrieb und die hierfür notwendigen Wartungen durchzuführen. Für die von der BIG in Auftrag gegebene und noch nicht abgeschlossene Fassadensanierung bedarf es ebenfalls einer ständigen fachkundigen Kontrolle vor Ort, die die Interessen des BMEIA als Nutzer vertritt und einen möglichst ungestörten Kulturbetrieb im Gebäude während laufender Sanierungsarbeiten ermöglicht.

Im Zusammenhang mit dem formalen Vertragsabschluss wurden Vergleichsangebote eingeholt. Die Stundensätze für Architekten begannen im günstigsten Angebot bei 135,- US-Dollar pro Stunde. BMG NY verrechnet nach wie vor für Architektenleistungen 90,- US-Dollar pro Stunde. Dieser gleichbleibende Stundensatz konnte durch die Zusicherung der kostenlosen Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes am KF New York für BMG NY erreicht werden. Der Architekt von BMG NY führt Stundenlisten und trägt in Tabellen die in dieser Zeit verrichteten Tätigkeiten ein. Diese Listen werden vom KF New York überprüft und – im Falle ihrer Richtigkeit und Plausibilität – bestätigt.

Zu Frage 21:

Auslandskulturpolitische Schwerpunkte werden laufend an die außenpolitische Schwerpunktsetzung angepasst und im öffentlich einsehbaren Auslandskulturkonzept veröffentlicht. Selbstredend ergibt sich auch durch Budget-, Personal- und Gebäudeausstattung eine Schwerpunktsetzung.

Zu den Fragen 33 und 34:

In dem vom Rechnungshof für Betrieb und Instandhaltung angegebenen Betrag aus dem Jahr 2015 sind Kosten für Strom, Gas, Müllabfuhr und laufende Instandhaltung sowie allgemeine Betriebskosten, aber keine Kosten für Facility Management-Leistungen auf Werkvertragsbasis enthalten. Die Entlohnung des im Rahmen eines Lokalangestelltenverhältnisses für die

technische und administrative Gebäudebetreuung des KFs New York eingesetzten Mitarbeiters ist unter den Personalkosten ausgewiesen. Diese betragen 2015 49.334,19,- Euro. Daneben waren auch andere entsandte und lokal angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KF New York im Einzelfall mit Gebäudeverwaltungsagenden befasst. Der Anteil dieser Tätigkeiten an den Personalkosten ist allerdings nicht quantifizierbar.

Zu den Fragen 35 bis 41 sowie 43:

Der Rechnungshofbericht verweist auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe für indirektes Sponsoring in Deutschland und den dortigen jährlichen Sponsoringbericht des Bundesministeriums des Inneren. Derartige einheitliche Bewertungsmaßstäbe existieren in Österreich nicht und es liegt nicht in der Zuständigkeit des BMEIA, diese einzuführen. Aus diesem Grund werden indirekte Sponsorleistungen (Sach- und Dienstleistungen) nicht mehr erhoben. Die Veröffentlichung der Auszahlungen für Auslandskultur sowie Förderungen und erzielte Sponsorleistungen werden ab 2019 einmal im Jahr im Anhang zum Jahrbuch der österreichischen Auslandskultur sowie mittels Veröffentlichung dieses Jahrbuchs auf der Homepage des BMEIA bekanntgegeben werden.

Die Verrechnungsvorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bei direktem Sachsponsoring, das von Vertretungsbehörden beeinnahmt werden muss, sehen eine Vorfinanzierung durch das Budget des BMEIA vor sowie die nachträgliche Beantragung der Zuweisung beim BMF. Aus diesem Grund ersucht das BMEIA die Vertretungsbehörden, im Kultursponsoringbereich den Sachleistungen, welche unmittelbar und direkt dem Projekt zugutekommen können, d.h. dem indirekten Sponsoring, den Vorzug zu geben. Diese Vorgaben sind im BMF bekannt. Sponsoring sieht als Gegenleistung allein die öffentliche Werbewirkung für den Sponsor vor. Ob diese mit einer Kulturveranstaltung einer Vertretungsbehörde erzielt werden kann, liegt ausschließlich in der Bewertung des Sponsors und kann sich deshalb und auch nicht zuletzt wegen der verfügbaren Sponsoringmittel von Jahr zu Jahr in hohem Maß unterscheiden. Grundsätzlich sind alle Vertretungsbehörden aufgerufen, die Möglichkeiten des Sponsorings zu nutzen, wobei die strengen inhaltlichen und abrechnungstechnischen Vorgaben einzuhalten sind.

Zu Frage 42:

Bei sogenannten „unselbständigen Kulturforen“ handelt es sich nicht um eigenständige Vertretungsbehörden. Diese sind Teil der jeweiligen Vertretungsbehörde und dementsprechend auch budgetär in diese integriert. Den Empfehlungen des Rechnungshofs folgend werden in Zukunft auch die noch verbliebenen „selbständigen Kulturforen“ in die jeweils vor Ort bestehenden Vertretungsbehörden integriert.

Dr. Karin Kneissl

